

Paul Kirchhof

Der freie oder der gelenkte Bürger

Die Gefährdung der Freiheit durch Geld,
Informationspolitik und durch die
Organisationsgewalt des Staats

STIFTUNG
BUNDESPRÄSIDENT-
THEODOR-HEUSS-
HAUS

STIFTUNG
BUNDESPRÄSIDENT-
THEODOR-HEUSS-
HAUS

Paul Kirchhof

■ Der freie oder der gelenkte Bürger

Die Gefährdung der Freiheit durch Geld,
Informationspolitik und durch die
Organisationsgewalt des Staats

THEODOR-HEUSS-GEDÄCHTNIS-VORLESUNG

Aus Anlass des Todestages von Theodor Heuss, der am 12. Dezember 1963 verstorben ist, veranstalten die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus und die Universität Stuttgart alljährlich eine Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung. Zum Andenken an den ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland referiert eine herausragende Persönlichkeit der Wissenschaft oder des öffentlichen Lebens über ein Thema der Zeitgeschichte. Die Vorlesung steht in der Tradition der öffentlichkeitswirksamen Rede, mit der Theodor Heuss ein spezifisches und für die Nachfolger in seinem Amt verpflichtendes Zeichen setzte. Sie ehrt zugleich den Hochschuldozenten Heuss, der von 1920–1933 als Dozent an der „Deutschen Hochschule für Politik“ und 1948 als Honorarprofessor für politische Wissenschaften und Geschichte an der Technischen Hochschule Stuttgart lehrte.

Paul Kirchhof

Professor Dr. Dres. mult. Paul Kirchhof, geboren 1943 in Osnabrück, gehört zu den profiliertesten Staatsrechtslehrern und Steuerrechtlern in Deutschland, der mit seiner juristischen und finanzpolitischen Sachkenntnis die öffentlichen Debatten immer wieder bereichert hat. Kirchhof studierte an den Universitäten Freiburg und München. Als wissenschaftlicher Assistent arbeitete er von 1970 bis 1975 am Institut für deutsches und internationales Steuerrecht der Universität Heidelberg, wo er sich 1974 habilitierte. Von 1975 an war er Professor für Öffentliches Recht in Münster und wechselte 1981 nach Heidelberg, wo er seitdem auch Direktor des Instituts für Steuer- und Finanzrecht ist. Kirchhof war von 1987 bis 1999 Richter am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe und hat dort an zentralen Entscheidungen mitgewirkt. Er ist seit 1987 Mitherausgeber des renommierten zehnbändigen Handbuchs des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, das mittlerweile in dritter Auflage erschienen ist, und seit 2003 der christlichen Wochenzeitung „Rheinischer Merkur“. Während des Bundestagswahlkampfes 2005 gehörte er als Finanzexperte dem Kompetenzteam um die Kanzlerkandidatin Angela Merkel an.

Die Freiheit des Bürgers ist bedroht – und zwar nicht durch private Konkurrenz oder ausländische Mächte, sondern durch den eigenen Staat, der zudem allenthalben durch Erwartungen überfordert wird. Als besonders verhängnisvoll erweisen sich dabei die verführende Kraft des Geldes, die Macht staatlichen Wissens und staatlicher Informationspolitik sowie die verlockenden Angebote staatlicher Einrichtungen. Paul Kirchhof plädiert in dieser Situation dafür, sich vom permanenten Streben nach Sicherheit loszumachen, nicht auf übertriebene Weise auf staatliche Leistungen zu hoffen und stattdessen das Schicksal in die eigene Hand zu nehmen. Die individuelle Freiheit ist somit als der zentrale Wert unserer Verfassungsordnung zu begreifen, dem auf verantwortungsvolle Weise zu folgen ist.

Der freie oder der gelenkte Bürger

Die Gefährdung der Freiheit durch Geld, Informationspolitik und durch die Organisationsgewalt des Staats

Wenn wir heute an Theodor Heuss erinnern, so drängt sich das Thema der Freiheit geradezu auf: der kühne Entwurf eines Gemeinwesens, der das individuelle Geschick in die Hand des einzelnen Bürgers gibt, jedem ein Recht auf Glück – die Freiheit, sein eigenes Glück zu definieren und zu suchen – gewährt und die Entwicklung von Staat und Wirtschaft von den Initiativen der einzelnen Menschen abhängig macht.

Diese Freiheit und das demokratische Recht auf Mitwirkung im Staat ist heute verfassungsrechtlich gewährleistet. Dennoch ist uns die Freiheit auch gegenwärtig mehr aufgegeben als vorgegeben. Sie ist nicht durch eine Diktatur gefährdet, wohl aber durch die verführende Kraft des Geldes, durch die Macht staatlichen Wissens und staatlicher Informationspolitik sowie durch die verlockenden Angebote staatlicher Einrichtungen bedroht.

1. Die Freiheit

Erinnern wir uns zunächst an den Freiheitsmut, der die Gründer unseres Staates – dort in erster Reihe Theodor Heuss – beflügelt hat. Vor 60 Jahren erlebte Deutschland eine existentielle Krise. Der Krieg war verloren, Deutschland lag moralisch, politisch, wirtschaftlich darnieder. Die Ministerpräsidenten stellten die Frage, ob wir gemeinsam den Winter überleben würden. Die Berlinkrise nährte die Angst vor einem Dritten Weltkrieg. In dieser Krisenlage setzten die Verfassungsgeber auf das Prinzip der Freiheit, erwarteten also von den bedrückten und enttäuschten Menschen die Kraft, mit ihren Händen die zerstörten Häuser wieder aufzubauen, durch die eigene Berufstätigkeit sich und ihre Familien zu ernähren und in einer geistigen Erneuerung die Voraussetzungen für Recht, Demokratie und Soziales zu schaffen. Die Ergebnisse dieses Freiheitskonzepts sind bekannt: Das Wirtschaftswunder bahnt sich an, es entwickelt sich eine gediegene, in sich gefestigte Demokratie, der Verfassungsstaat bewährt sich im Vorbehalt des Parlamentsgesetzes, in der Gewaltenteilung, in der sozialen Sicherung, Deutschland wird ein geachtetes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft und der Europäischen Union.

Wenn wir heute auch in einer beachtlichen, im Vergleich zur Nachkriegslage aber eher sanften Krise stecken, erscheinen wir in der Kraft zur Freiheit und dem Willen zur eigenverantwortlichen Problemlösung eher kleinlich.

Das Hauptaugenmerk richtet sich auf die Fragen, wie der Staat zur Hilfe veranlasst werden kann, welche immer intensiver werdenden Zugriffe auf die Staatskasse und die staatliche Verschuldensbereitschaft möglich sind, welche Rettungsschirme für ein bedrohtes Unternehmen und nicht für den Steuerzahler aufgespannt werden. Es ist an der Zeit, uns wieder bewusst zu machen, dass der Staat nur das geben kann, was er vorher steuerlich genommen hat. Eine Finanz- und Wirtschaftskrise kann nicht durch die öffentliche, sondern nur durch die private Hand bewältigt werden. Das allerdings setzt die Entschlossenheit, die Begabung und die Ausbildung der Menschen zur Freiheit voraus.

Freiheit ist ein Angebot, das der einzelne Mensch annehmen, aber auch ausschlagen kann. Wer die Berufs- und Eigentümerfreiheit nicht nutzt, um sich am Erwerbsleben zu beteiligen, es vielmehr vorzieht, als Diogenes in der Tonne zu leben, verhält sich rechtmäßig, weil das Freiheitsangebot auch erlaubt, die Freiheit nicht wahrzunehmen. Doch sollte sich die Mehrheit der Freiheitsberechtigten für das Lebensmodell „Diogenes“ entscheiden, würden die soziale Marktwirtschaft, auch der Finanz- und Steuerstaat an ihrer Freiheitlichkeit zugrunde gehen. Wenn die Verfassung die Freiheit zur Ehe und Familie garantiert, wird niemand gezwungen, ein Kind zu haben. Wenn aber gegenwärtig immer mehr junge Menschen sich gegen das Kind entscheiden, verlieren Gesellschaft und Staat durch diese Freiheitsentscheidungen ihre Zukunft. Und wenn der Kulturstaat wie selbstverständlich voraussetzt, dass die Menschen sich wissenschaftlich immer wieder um Erkenntnisse bemühen, künstlerisch das Schöne in immer neuer Formensprache zum Ausdruck zu bringen wissen, religiös immer wieder nach dem Ursprung und Ziel ihrer Existenz, nach dem Sinn des menschlichen Lebens fragen, so würde eine Ablehnung dieses Freiheitsangebots den Kulturstaat sprach- und gesichtslos machen.

Freiheit ist nur in den kleinen Gegenwartsfreiheiten das Recht zur Beliebigkeit. Wer sich entscheidet, heute ein Glas Bier und morgen ein Glas Wein zu trinken, heute eine Zeitung zu lesen und morgen die Informationen im Fernsehen zu erhalten, dieses Wochenende nach Norden und nächstes Wochenende nach Süden zu fahren, ist niemandem Rechenschaft schuldig. Die Wahrnehmung der großen Zukunftsfreiheiten allerdings betrifft auch andere Menschen, begründet damit Verantwortlichkeiten. Wer ein Haus baut, muss

dieses so standsicher errichten, dass dort auch seine Kinder und Enkel noch sicher leben können. Wer eine Firma gründet, erweitert seine reale Freiheit erheblich, übernimmt aber auch Pflichten gegenüber seinen Arbeitnehmern, seinen Kunden, seinen Vorlieferanten, seinem Markt. Wer heute ein Medizinstudium wählt, ist im ersten Schritt frei, muss sich danach aber für die verlässliche Betreuung seiner Patienten qualifizieren. Und wer einen Sohn oder eine Tochter bekommen hat, erlebt eine beglückende Elternschaft, ist aber diesem seinem Kind ein Leben lang unkündbar und unscheidbar verantwortlich.

Die Freiheit des einzelnen Bürgers wirkt in einer Demokratie unmittelbar auf die Entscheidungen des Staates ein. Der Wähler bestimmt über die personellen und programmatischen Alternativen der von den Parteien angebotenen Politikentwürfe. Die Freiheiten der Meinungsäußerung, der Medien, der Versammlungen und Vereinigungen, insbesondere auch der Parteien begleiten den auf Öffentlichkeit angelegten Verfassungsstaat in allen seinen Entscheidungen und Handlungen. In einer Demokratie verhält sich der Staat zum Staatsvolk wie der Handschuh zur Hand. Der Handschuh liegt schlaff darnieder, wird erst beweglich, wenn die Hand hineinfährt und ihre Bewegungen auf den Staat überträgt. Die Lebhaftigkeit und Beweglichkeit des demokratischen Staates steht und fällt mit der Lebendigkeit der Staatsbürger und Wähler.

Theodor Heuss hat dieses Freiheitsverständnis 1954 in einem Nachruf auf Hermann Ehlers in dem Begriff der Toleranz zum Ausdruck gebracht. Dieses sei einmal im Munde Lessings ein sehr tapferes Wort gewesen, gerate nunmehr aber etwas in Verschleiß eines lässigen, weichmütigen Wohlmeinens. Toleranz meint nicht die Lässigkeit des Maßstabs, die Leichtigkeit des Denkens, die Lockerheit des Beurteilens, fördert nicht den Weichmut des Wohlmeinenden, der Wohlklang für Wahrheit hält, sondern erwartet den intellektuellen Kraftakt, der zwischen Unverbrüchlichem und Zerbrechlichem, zwischen Unbestimmbarem und Mehrheitsfähigem, zwischen Unveräußerlichem und Aufgebbarem zu unterscheiden weiß.

2. Veränderte Erwartungen an den Staat

Vom Staat erwarten wir gemeinhin, dass er den inneren und äußeren Frieden sichert, mit seinem Recht Freiheit, Demokratie, Soziales gewährleistet, eine Infrastruktur für Erziehung und Bildung, für Gesundheitswesen und Alterssicherung, für Wirtschaft und Verkehr bereithält. Doch diese Erwartungen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend geändert.

Der Mensch erwartet heute vom Staat nicht nur gutes Recht, sondern immer mehr gutes Geld. Dabei gelingt es ihm, diese Erwartung zu Rechtsansprüchen zu verfestigen, sodass er vom Staat Geld fordern und diese Forderungen notfalls mithilfe der Gerichte durchsetzen darf. Diesem Anspruchsberechtigten flüstern die Verbände und Parteien dann ein, sein Anspruch könne eigentlich noch höher sein. So empfängt er hohe Staatsleistungen und ist dennoch stets unzufrieden. Diese Bedrängnisse des Staates entsolidarisieren.

Daneben überfordern wir den Staat auch in den Erwartungen an das Recht. Während das Ideal des Rechtsstaates das allgemeine Gesetz ist, dass die Grundregel für ein friedliches, freiheitliches Zusammenleben der Menschen für Jahrzehnte und Jahrhunderte regelt, drängen wir den Gesetzgeber gegenwärtig zu einer Antwort auf fast jede tagesaktuelle Anfrage an den Rechtsstaat. Montesquieu hatte einmal gemeint, der Gesetzgeber werde sich allenfalls mit „zitternden Händen“ daranmachen, ein geltendes Gesetz zu verändern. Heute regelt er mit forscher Hand so viele Gesetze, ändert manches Gesetz, z. B. das Einkommenssteuergesetz, jährlich sechs bis zwölf Mal, verursacht damit eine Normenflut, die den Wert des Rechtsgutes „Recht“ ähnlich mindert wie die Inflation den Geldwert. Die Europäische Union erlässt gegenwärtig täglich acht Richtlinien und Verordnungen. Bei dieser Normenfülle weiß der Gesetzgeber nicht, was er tut, der Adressat nicht, was er tun soll. Deshalb empfehle ich die Faustregel: In jedem Rechtsbereich – Privatrecht, Staatsrecht, Steuerrecht, dem Sozialrecht, dem Umweltrecht – soll es nur so viele Regeln geben, als der zuständige Ministerialrat aktiv im Gedächtnis behalten kann. Auch die Gesetzgebung braucht eine Kultur des Maßes.

Schließlich haben wir uns darauf eingelassen, den Staat bei allen Schwierigkeiten als nahezu grenzenlos leistungsfähigen Problemlöser in Anspruch zu nehmen. Werden die Familien schwächer, soll der Staat vermehrt Krippen, Kindergärten und Ganztagschulen bereit stellen. Wird das Geld am Kapitalmarkt knapp, soll sich der Staat Geld am Kapitalmarkt leihen, um es dann diesem Markt zur Verfügung zu stellen. Bieten die Firmen weniger Arbeitsplätze an, soll der Staat, der um der Freiheit willen auf das Staatsunternehmen strukturell verzichtet, durch eine Arbeitsmarktpolitik jedem eine berufliche Chance geben. Der Wohnungsbau, die Vermögensbildung, individuelle Bildung und Ausbildung, staatliche Vorsorge bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter erscheinen heute selbstverständlich.

Dabei haben wir uns aber darauf eingelassen, dass die staatlichen Leistungen weniger in ihrem Wert gewichtet und beurteilt, sondern nur noch anhand

von formalen Kriterien gemessen werden. Wir fordern vom Staat Wirtschaftswachstum, messen dieses aber am Bruttoinlandsprodukt, das lediglich die entgoltenen Leistungen in einer Periode zählt, nicht aber den Wert der Leistung beurteilt. Das Bruttoinlandsprodukt z. B. steigt, wenn die Menschen im Stau stehen, durch Energieverbrauch die Umwelt belasten, diesen vermehrten Verbrauch aber bezahlen müssen; oder wenn ein Brandstifter ein Haus zerstört, der Schutt weggeräumt und das Haus neu errichtet werden muss. Und wenn wir vom Staat lediglich Arbeitsplätze fordern, ohne die Wertschöpfung und Rentabilität dieser Arbeitsplätze zu gewichten, so erinnern wir uns daran, dass beliebig viele Arbeitsplätze geschaffen werden könnten, wenn man heute eine Truppe von Arbeitenden in den Wald schickt, um dort Müll zu verteilen, und morgen eine andere Truppe damit beauftragt, diesen Müll wieder einzusammeln.

Jeder, der mit Bilanzen arbeitet, weiß, dass wir Gewinn, Umsatz, Vermögensentwicklung in Zahlen fassen müssen. Dies fordert das Finanzwesen, die unternehmerische Selbstkontrolle, das Steuerrecht. Doch gerät in dem Bemühen, die Wirklichkeit in Zahlen zu erfassen, oft ein wesentlicher Teil der Realität aus dem Blickfeld. Ich habe jüngst eine Außenprüfung im Steuerrecht begleitet, bei der ein steuerlicher Außenprüfer für jeden der zum Straßenbau benötigten Sandsäcke behauptete, ein Sack Sand sei 100 Euro wert. Ich habe ihn dann nach der empirischen Grundlage dieser seiner These gefragt und ihm bewusst gemacht, dass Sand in der Wüste Gemeingut, Sand im Betonmischer ein Wirtschaftsgut, aber Sand im Getriebe ein Schaden sei. Wir können den Wert eines Gutes nur in der konkreten Lebenssituation erfassen.

Ein guter Freund hat mich, der ich als Steuerrechtler stetig mit Bilanzen zu tun habe, bei meinem letzten Geburtstag freundschaftlich vor dem übermäßigen allgemeinen Glauben an die Zahl gewarnt. Er wünschte mir: „Strenge dich an, werde 100 Jahre alt, danach – so sagt die Statistik – stirbt kaum noch ein Mensch.“ Das ist die statistische „Wahrheit“. Sie verschleiert, dass wir Sicherheit dort suchen, wo der Mensch Sicherheit nicht geben kann.

Die drei in den Verfassungstexten der Französischen Revolution geschriebenen Ideale waren nicht Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, sondern Freiheit, Gleichheit, Sicherheit. Das Bedürfnis der Menschen nach Sicherheit ist so ausgeprägt, dass er von anderen mehr Sicherheit verlangt, als diese geben können. Wir sehen täglich den abendlichen Wetterbericht, um danach den nächsten Tag zu planen. Lassen uns dabei auch nicht von der häufig erlebten Enttäuschung beirren, dass die Prognose nicht eintritt. Wir kaufen ein verbrieftes Papier, wenn die Rating Agentur es mit „AAA“ bewertet, mag uns

auch die jüngste Erfahrung lehren, dass diese Aussage eher Orakel denn empirischer Befund ist. Wir stützen unsere Wirtschafts- und Haushaltsplanung auf die Wachstumsprognosen der Fünf Weisen, obwohl deren Aussagen von der tatsächlichen Entwicklung widerlegt worden sind.

Diese Unsicherheit veranlasst den Menschen insbesondere, tatsächliche oder vermeintliche Sicherheit beim Staat zu suchen. Selbst sehr selbstsichere Akteure auf dem Finanz- oder Automobilmarkt behaupten inzwischen, Halt nur noch beim Staat finden zu können. Diese Anliegen an den Staat schmälern Gestaltungswillen, Erneuerungskraft, Risikoerprobung und Bewährung des einzelnen Menschen. Wir stehen vor der Aufgabe, den Menschen in seine Freiheit zurückzustoßen.

3. Der gelenkte Bürger

Wenn der Bürger die Leichtigkeit und Sicherheit des Lebens beim Staat sucht, er also weniger Freiheit vom Staat und mehr Freiheit durch den Staat erwartet, verliert er Distanz zur staatlichen Herrschaft. Der lenkende Staat sieht den Bürger weniger in seiner Freiheit, sondern in Abhängigkeit von der Staatsorganisation, die ihn mit Energie und Wasser versorgt, seinen Müll entsorgt, ihm Schule und Universität bietet, ihn für den Fall der Krankheit und des Alters finanziell sicherstellt. Er bestärkt mit seinen Subventionen, Steuervergünstigungen und Transferzahlungen Unternehmen von Wirtschaft und Gesellschaft, die ohne das staatliche Geld zusammenbrechen würden. Der Staat übernimmt die Rolle des Wissenden, teilweise des Vordenkenden, wenn er den Menschen mit Wirtschaftsdaten versorgt, Wachstum vorausagt, das Risiko fehlender Kinder verschweigt, die Analyse der Europäischen Union verfremdet und im Steuerrecht mit einer Diskussion über die Kilometerpauschale oder die umsatzsteuerliche Bevorzugung der Hoteliers von den Strukturproblemen ablenkt. Bietet er in Subventionen, Steuervergünstigungen oder Transferzahlungen staatliches Geld an, so versteht er den Bürger fast als käuflich, setzt auf dessen Willen, ein Stück seiner Freiheit gegen Entgelt aufzugeben.

Der freiheitsberechtigte Bürger gewinnt im Recht Halt, im Ethos Haltung. Der ehrbare Kaufmann und redliche Bürger weiß, was sich gehört und nimmt entsprechend seine Freiheit wahr. Doch wenn aus dem freien ein gelenkter Mensch wird, begründet der lenkende Staat die innere Bindung des Freiheitsberechtigten, lässt damit dessen Maßstäbe zur Wahrnehmung der Freiheit verkümmern.

a. Das Geld

Geld ist geprägte Freiheit (Dostojewski), ein Passepartout für beliebiges wirtschaftliches Handeln. In der Regel eignet sich ein Mittel menschlichen Handelns nur für einen bestimmten Zweck: Wer eine Pistole hat, wird einen anderen bedrohen; wer ein Auto besitzt, wird mit diesem fahren; wer ein Buch in die Hand nimmt, wird es lesen; wer eine Violine zu spielen weiß, wird musizieren. Geld hingegen öffnet einen Raum des Wünschens, des Wählens, des Fantasierens, erlaubt den Erwerb jedes Wirtschaftsgutes und jeder Dienstleistung. Es gibt ungebundene Herrschaft über andere Menschen, die bereit sind, für Geld nach den Bedingungen des Geldgebers zu handeln. In dieser Offenheit und Vielfalt sichert das Geld keine Kultur des Maßes. Vielmehr gilt die Nestroy zugeschriebene Frage: Die Phönizier haben das Geld erfunden, aber warum so wenig?

Wir alle tragen ein Stück Papier in der Tasche, das weniger als einen Cent wert ist. Doch aufgedruckt steht: „20 Euro“. Deshalb erwarten wir, dass wir dieses Papiergeld jederzeit bei einem Kaufmann für einen Gegenwert von 20 Euro eintauschen können, dass wir sogar, wenn wir dieses Papier lange aufbewahrt haben, unsere Kinder veranlassen werden, für dieses Papiergeld den dort aufgedruckten Gegenwert zu erbringen. Geld wirkt verführerisch.

Deswegen ist Geld in der Hand des Staates gefährlich. Wir denken den Staat stets als Verfassungsstaat, sehen ihn also rechtlich gebunden und vor allem in der Begegnung mit dem Bürger durch Freiheitsrechte und Gewaltenteilung bestimmt. Wechselt der Staat hingegen vom Handlungsmittel des Rechts zum Handlungsmittel des Geldes, so löst er sich weitgehend aus diesen Bindungen. Wenn er das Geld nicht zum Tausch verwendet, sich also nicht in der Rationalität eines Tausches von knappen Gütern gegen rares Geld bindet, sondern andere zu einer solchen Nachfrage befähigt, kann er Bedingungen an die Zuwendungen des Geldes knüpfen. Die Steuerverschonung erhält nur, wer ein Grundstück bebaut, in Schiffe investiert, in eine Abschreibungsgesellschaft eintritt, ein bestimmtes Banken- oder Versicherungsgeschäft abschließt, eine „Schrottimobilie“ erwirbt. Das staatliche Geldangebot kann den Adressaten in die ökonomische Torheit führen, ihn veranlassen, etwas zu tun, das er mit seinem selbstverdientem Einkommen ohne staatlichen Anreiz niemals tun würde.

Zuwendungen an Wissenschaftler werden von Vergabebedingungen, Zielvereinbarungen, Prüfungsverfahren abhängig gemacht, die in der Rationalität des Sprachlichen eines allgemeinen Gesetzes dem Wissenschaftler so nicht

zugemutet würden. Er wird um des Geldes willen veranlasst, sein Thema zu wechseln, die Methode zu ändern, mit unerwünschten Partnern zusammenzuarbeiten, die Entscheidung über die Publikation seiner Ergebnisse einem anderen zu überlassen, seinen Mäzen nicht zu kritisieren.

Wenn ein Familiengeld davon abhängt, dass das Kleinkind nach einem Jahr für zwei Monate statt von der Mutter vom Vater erzogen wird, sucht der Staat die eheinterne Aufgabenverteilung zu bestimmen, ohne dabei das Kindeswohl, die Möglichkeiten des Erwerbs bei Vater und Mutter, die persönliche Neigung und Zuwendungsbereitschaft beurteilen zu können. Das Gesetz verweigert den Eltern das Freiheitsvertrauen, in eheinterner Arbeitsteilung die richtige Entscheidung für Eltern und Kind zu treffen.

Das Subventionswesen hat bestimmte Branchen – etwa die Land- und Forstwirtschaft oder einzelne strukturschwache Regionen – so gefördert, Verfahren der Forschung und Entwicklung so mitfinanziert, dass diese Wirtschaftsinitiativen ohne staatliche Förderung zusammenbrechen würden. Der Staat wird zur Bedingung dieser Freiheit.

Dabei erzielen die unterschiedlichen Arten der Geldzuwendung sehr verschiedene Wirkungen: Bei der Leistungssubvention muss das Parlament jährlich die bereitgestellten Mittel und ihre Verwendung überprüfen und im Haushaltsgesetz ausdrücklich verantworten. Würde dieselbe Subventionssumme durch Steuerverschonung gewährt, könnte sich der Begünstigte durch Erfüllung des Entlastungstatbestandes selbst bedienen, ohne dass das Parlament auch nur das Volumen des Subventionsvorgangs einschätzen könnte.

Erbringt die Leistungsverwaltung eine Subvention, kann sie diese individuell je nach Subventionsprogramm und Bedarf zumessen. Wird die Subvention durch Abzug von der Bemessungsgrundlage einer progressiven Steuer – der Einkommenssteuer – gewährt, spart der Großverdiener pro eingesetztem Euro 45 Cent, der Mittlere 25, der Kleine 0. Das Gleichheitsproblem der Steuersubvention ist hier offensichtlich.

Die Leistungs- und Steuersubvention unterscheiden sich in einem Bundesstaat auch in der Person des Zahlungspflichtigen. Eine Leistungssubvention muss jede Gebietskörperschaft – Bund, Land, Gemeinde – aus dem eigenen Haushalt erbringen. Bei einer Steuersubvention hingegen kann der Bundesgesetzgeber die Subvention anbieten, die daraus erwachsene Finanzierungslast aber den Ländern und Gemeinden teilweise (Gemeinschaftssteuern) oder ganz (Landesertragssteuer) überbürden.

Das Geld als Lenkungsmittel, als Entgelt für einen Freiheitsverzicht gibt dem Staat ein Handlungsmittel neuer Qualität in die Hand, das Garant, aber auch Gegner der Freiheit sein kann. Der Finanzstaat braucht deswegen klare Maßstäbe, wann er durch Geldzahlungen Menschen zur Freiheit befähigt, indem er z. B. Sozialhilfe, ein Beamtengehalt oder eine finanzielle Grundausstattung einer staatlichen Einrichtung leistet; und wann er mit dem Geld den Menschen durch Bedingungen und Auflagen ein Stück ihrer Freiheit „abkauft“. Grundsätzlich stehen staatliche Gelder – Steuererträge – für den Kauf bestimmter Freiheitswahrnehmungen nicht zur Verfügung.

b. Die staatliche Information

Theodor Heuss gründete 1945 in Heidelberg eine Regionalzeitung, die wir noch heute lesen. Er sieht die Information, die Meinungsäußerung und den Kommentar in der Hand der freiheitsberechtigten Gesellschaft, nicht des Staates. Dieses Grundprinzip gilt selbstverständlich auch heute noch, wie es in Artikel 5 des Grundgesetzes garantiert ist. Doch bemächtigt sich der Staat zunehmend der Begriffe und deren Verbreitung, gewinnt damit ein Stück Herrschaft über das Denken der Menschen.

Der soziale Staat drängt in seinen beachtlichen, heute unverzichtbaren Erfolgen das Soziale, das sich in freier Gesellschaft ereignet, zunehmend in den Hintergrund. Es ist sozial, wenn die Eltern ihr Kind gut erziehen, die Arbeitnehmer durch ihren Arbeitslohn sich und ihre Familien ernähren, der Sportverein unseren Kindern Fairness und Fitness vermittelt, Stiftungen – wie die Elly-Heuss-Knapp-Stiftung – Zukunftswerte für die Allgemeinheit schaffen. Sozial ist die freiheitliche Begegnung, die freie und erfolgreiche Leistung, die Selbstgestaltung des Lebens.

Auch der Begriff des Wettbewerbs ist verfälscht worden, weil er als Verfahren des Güter- und Leistungsaustausches auch auf das Zusammenwirken verschiedener Rechtsordnungen übertragen worden ist. Wir sprechen vom Steuerwettbewerb, vom Bildungswettbewerb, vom kommunalen Ansiedlungswettbewerb. Doch bei staatlichem Handeln gelten ganz andere Prinzipien. Brot ist käuflich, Recht nicht. Der Wettbewerb rechtfertigt im Sport, in der Wirtschaft, im Kampf um ein politisches Mandat die Unterteilung der Menschen in Sieger und Besiegte. Wer am schnellsten gelaufen ist, bekommt die Goldmedaille, wer das beste Angebot abgegeben hat, den Auftrag, wer die meisten Stimmen erzielt hat, das Mandat. Alle anderen gehen leer aus. Der Staat hingegen soll mit seinem Recht, seiner Finanzkraft und seiner Organisation

zwischen Erfolgreichen und weniger Erfolgreichen, Starken und Schwachen ausgleichen, nicht die Leistungsunterschiede verschärfen.

Wenn die Europäische Union mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie das materielle Steuerrecht vereinheitlicht, entsteht hier kein den Wettbewerbsgedanken verletzendes Kartell; vielmehr erfüllen die Mitglieder der Europäischen Union ihren Rechtsetzungsauftrag. Bündeln die ARD und das ZDF die Rundfunkanstalten der Länder in einer bundesweit wirkenden Anstalt, erfüllen sie ihren Auftrag der Grundversorgung, ohne dabei die Länder in eine Konkurrenzlage bringen oder ihr Wirken durch ein Wettbewerbsprinzip voneinander abheben zu müssen. Und wenn sich die Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zu einem Staatenverbund zusammenschließen, entsteht eine neue Kultur supranationaler Kooperation, in der der eine Staat den anderen nicht als Konkurrenten sieht, seine Bürger nicht als „Kunden“ abwerben will, ihn schon gar nicht durch eine feindliche Übernahme sich zuordnen will.

Auch der Begriff „Wachstum“, dem der Staat mit seiner Wachstumspolitik zu dienen verspricht, ist uns in der aktuellen politischen Diskussion verkümmert. Wachstum beginnt beim Kind. Wie sehr wir dieses Wachstum brauchen, erleben wir gegenwärtig in Deutschland, wenn eine Frau nur noch 0,66 Töchter, 0,44 Enkelkinder, 0,29 Urenkelkinder bekommt, unsere freiheitliche Gesellschaft und unser demokratisches Staatsvolk also zu sterben drohen. Dieser Wachstumsmangel wirkt sich unmittelbar auf das Wirtschaftswachstum aus. Das erlebt gegenwärtig der Produzent von Babynahrung, dem ein Stück seiner Inlandsnachfrage – die Babys – fehlt. Dasselbe erfährt in vier Jahren der Produzent von Fahrrädern, in zwanzig Jahren der von Kraftfahrzeugen, in dreißig Jahren der von Häusern. Wir werden nur eine Zukunft haben, wenn bei uns Unternehmensgründer, Erfinder und Künstler, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Anbieter und Nachfrager in hinreichender Zahl und Qualifikation heranwachsen. Der Gedanke des Wachstums muss deswegen wieder eine Weite gewinnen, die uns bewusst macht, dass Familienpolitik die erste Voraussetzung von Wirtschaftspolitik ist. Gegenwärtige Bemühungen, gerade auch die jungen Frauen möglichst stetig im Erwerbsprozess zu binden und damit von der Familiengründung fernzuhalten, junge Eltern durch das Angebot von Kinderkrippen möglichst bald wieder in das Wirtschaftsleben einzugliedern, veranlassen Grundsatzüberlegungen über die Richtigkeit dieser staatlichen Politik.

Wenn wir in der Dringlichkeit einer grundlegenden Steuerreform, die jüngst im Wahlkampf zutreffend thematisiert worden ist, uns jetzt wieder kleinen Nebenfragen wie der Kilometerpauschale und der umsatzsteuerlichen Ent-

lastung der Hoteliers zuwenden, erscheint diese steuerpolitische Debatte als ein fundamentales Ablenkungsmanöver. Dies ist uns jüngst durch zwei Ereignisse wieder bewusst geworden: Die Finanzverwaltungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sagen öffentlich, dass sie die Neuregelung zur Besteuerung der thesaurierten Gewinne bei Personengesellschaften nicht mehr vollziehen können. Die Reaktion des Staates ist eine Bemühung um ein hilfreiches Computerprogramm. Doch der Computer ist der stumme, folgsame, gedankenlose Diener des Rechts, nicht der kritisch-freiheitsbewusst mitdenkende Gesetzesadressat. Deswegen lösen wir dieses Thema nicht durch Computerprogramme, sondern durch eine elementare neue Gesetzgebung. Die Besteuerung steht unter Gesetzesvorbehalt, nicht unter Computervorbehalt.

Außerdem erleben die Bürger gegenwärtig den Bruch im Einkommensteuerrecht, wenn ihre Erträge aus privatem Kapitalvermögen nur noch mit einer Einheitsteuer von 25 % bei sehr vereinfachter und allgemeinverständlicher Bemessungsgrundlage besteuert werden, während andere Einkünfte, insbesondere aus Arbeit, mit bis zu 45 % belastet werden. Doch jeder verdiente Euro ist das Gleiche wert, vermittelt dieselbe steuerbare Leistungsfähigkeit. Deswegen erscheint diese Differenzierung schlechthin unvertretbar und drängt zu einer großen rechtspolitischen Lösung. Diese würde das Einkommen nach hohen Freibeträgen und einer verdeckten Entlastung der Anfangseinkommen einheitlich mit einem Viertel (25 %) belasten und damit zugleich dem Einkommensbezieher drei Viertel seines Einkommens zur privatnützigen Verwendung garantieren. Diese Lösung allerdings ist haushaltspolitisch nur vertretbar, wenn alle Privilegien-, Lenkungs- und Ausnahmetatbestände bei der Besteuerung des Einkommens entfallen, dadurch das Aufkommen sich deutlich erhöht und so Gestaltungsräume für eine Steuersatzentlastung möglich werden.

Ärgerlich schließlich ist die Sprachmanipulation, die innerhalb von Sozialversicherungsträgern eine Wahl ohne Alternative als „Friedenswahl“ zu beschönigen sucht, im Arbeitsrecht die herbe Erfahrung einer Entlassung als „Freisetzung“ deutet, den früheren „Kohlepennig“ – einer Abgabe mit Milliardenereinnahmen – begrifflich verniedlicht oder die Müllhalde hinter dem Euphemismus „Entsorgungspark“ verbirgt.

Theodor Heuss hat sich gerade bei den Beratungen zum Grundgesetz für eine allgemeinverständliche, klare Sprache ausgesprochen. Er hat sich im Parlamentarischen Rat insbesondere für Fragen der nationalen Symbolik wie Name, Flagge und staatsrechtliche Ordnung eingesetzt. Speziell den Begriff „Bundesrepublik Deutschland“ verdanken wir ihm. Eine solche Sprache finden wir

am besten, wenn wir das Sprechen den freien Menschen überlassen, der Staat diese freiheitliche Sprachentwicklung aufnimmt und auch die Bedeutung von Namen und Symbolen als Elemente unserer freiheitlichen Kultur wieder bewusst macht.

c. Die staatliche Organisationsgewalt

Der Staat gewinnt in seiner Mächtigkeit Stil und Form durch seine Organisation. Er untergliedert sich in Parlament, Regierung, Verwaltung und Gerichte, in Bund, Länder, Gemeinden und Europäische Union, begegnet als freiheitsverpflichteter Staat der freiheitsberechtigten Gesellschaft. Viele seiner Einrichtungen ermöglichen Freiheit: Der Wissbegierige kann sich in Schule und Universität entfalten, der Neugierige empfängt eine Grundversorgung bei ARD und ZDF, der Kraftfahrzeughalter kann nur dank staatlicher Straßen mit seinem Auto fahren.

Doch geht der Staat heute zunehmend auch dazu über, mit seinen Einrichtungen den Bürger zu lenken, seinen Freiheitsspielraum zu verengen. Wenn der Staat für die Kleinkinder Kinderkrippen einrichtet, diese auch unentgeltlich anbietet, verlockt er zur Fremderziehung des Kleinkindes, selbst wenn die Eltern grundsätzlich zur Eigenerziehung ihres zwei- und dreijährigen Kindes geneigt wären. Die Frage, ob die Eigen- oder Fremderziehung für das Kind besser ist, ob die staatliche Ersatzmutter in der Krippe in der Lage ist, Drillinge, Fünflinge, gar Siebenlinge zu erziehen, tritt gegenüber diesen Verheißungen zurück. Gegenwärtig diskutieren wir die Frage, ob eine finanzielle Zuwendung an die selbst erziehenden Eltern, also eine monetäre Anerkennung der Erziehungsleistung in Geld oder in Gutscheinen ausgezahlt werden soll. Die Gutscheinelösung verweigert den Eltern jedes Freiheitsvertrauen. Sie ist aus der Sorge erwachsen, die Eltern könnten dieses Geld nicht eigenverantwortlich für Kind und Familie vernünftig einsetzen, müssten vielmehr durch das verengende Handlungsmittel des Gutscheins zur Nachfrage nach Kinderbildungseinrichtungen gezwungen werden. Dies mag eine Lösung sein für nichterziehungsfähige Eltern, denen gegenüber der Staat ein Wächteramt auszuüben hat. Doch Normen bemessen sich grundsätzlich nach der Normalität. Wenn im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ein Freiheitsvertrauen nicht mehr berechtigt ist, müssten wir wohl prinzipiell die Idee einer Gesellschaftsorganisation in Freiheit in Frage stellen.

Der Staat bietet an den Universitäten Studiengänge an, organisiert nach dem Bologna-Prozess Bachelor- und Master-Abschlüsse, möchte dadurch

die Studiengänge straffen, die Studenten besser auf den Beruf vorbereiten, die Bereitschaft zum Auslandsaufenthalt und zur Weltoffenheit stärken. Gegenwärtig machen wir die Erfahrung, dass jedenfalls an den Hochleistungsuniversitäten das Gegenteil erreicht wird. Die Verschulung des Studiums lässt einen Auslandsaufenthalt kaum noch zu. Die Aufeinanderfolge von Bachelor und Master verlängert das Studium. Der Berufseinstieg des Bachelors ist schwierig, er erreicht jedenfalls in der Regel nicht die Einkommen, die bisher nach einem Hochschulabschluss üblich gewesen sind. Der Staat drängt – alternativlos – die Studenten auf einen nicht überzeugenden Weg.

Bei der Gesundheitsreform gewöhnen wir uns langsam an einen staatlichen Gesundheitsfonds, in der alle für das Gesundheitswesen verfügbaren Abgabenerträge gesammelt und dann – losgelöst vom Zahler – neu verteilt werden. In der Kraftfahrzeugversicherung, die auch Menschen – Unfallopfer – gegen Krankheit versichert, kennen wir eine allgemeine Versicherungspflicht, die der Verpflichtete allerdings in freier Auswahl eines privaten Versicherers erfüllen kann. Auch dieses System ist bewährt. Der staatliche Fonds weist ins anonyme Kollektiv, die private Versicherung in ein Versicherungswesen mit Elementen von Freiheit und Wettbewerb. Auch hier ist uns aufgegeben, angesichts der politischen Entwicklung der Gegenwart die Dinge elementar neu zu denken.

4. Freiheit braucht die Kraft zu selbstbestimmter Bindung

Unsere Frage betrifft den Kern des Verfassungsstaates und der Freiheitsidee: Eine freiheitliche Gesellschaft wird scheitern, wenn die Freiheitsberechtigten nicht die Kraft zur eigenverantwortlichen Bindung mitbringen, sie nicht in gemeinsamen Prinzipien den Zusammenhalt der freiheitlichen Gesellschaft garantieren.

Die Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen soll 1948 – so sagt eine Anekdote – entstanden sein unter der Voraussetzung, „dass keiner fragt warum.“ Ein solches Recht, das nur unter der Bedingung der Unbegründetheit oder gar der Unbegründbarkeit existiert, wird bei der ersten ernststen Belastungsprobe zusammenbrechen. Freiheit ist nur möglich, wenn die Gesellschaft durch eine im Elementaren gemeinsame Lebenssicht, ein grundsätzlich übereinstimmendes Werteverständnis, eine gemeinsame Idee vom Menschen und seinem Recht zusammengehalten wird.

Diese Notwendigkeit eines gemeinsamen, selbstverständlichen Ausgangspunktes ist mir bewusst geworden, als der Artikel 1 des Grundgesetzes: „Die

Würde des Menschen ist unantastbar“, juristisch ausgelegt werden musste. Die Exegese bemühte sich, zunächst den Tatbestand „Mensch“ zu deuten, definierte den Menschen in gediegener juristischer Handwerklichkeit als ein Lebewesen mit aufrechtem Gang, mit Sprache, mit Gedächtnis, mit der Fähigkeit zur Selbstreflexion. Doch auf diesem Weg juristischen Definierens wurde bewusst, dass diese Umgrenzung des Menschen denjenigen von dem Würdeschutz ausnimmt, der nicht aufrecht gehen kann, das Gedächtnis verloren hat, nicht selbst sprechen kann, sich seiner nicht vergewissern kann. Es gibt in den rechtlichen Ausgangsnormen das – wie Jakob Grimm sagt – Tabu, das rechtliche Axiom, die Offensichtlichkeit des Undefinierten. Wir sind zumindest in Grundsatzfragen des Rechts auf der ständigen Suche nach dieser Grundidee des Menschen, seiner Würde, seiner Zugehörigkeit zu einer ihn willkommen heißenden Gemeinschaft.

Das rechtliche Verfahren, um dieses Recht zu finden, ist der Dialog, der nach Wahrheit sucht, nicht der Diskurs, der auf Verständigung angelegt ist. Wenn wir einmal auf die Worte unserer Verfassung hören, wird deutlich, dass Rechtsetzen und Rechtfinden stets ein Vorgang des Sprechens ist. Das „Parlament“ erörtert in der „Debatte“ den Wort„laut“ eines Gesetzes. Der Abgeordnete gibt seine „Stimme“ ab. Der Bundesrat „stimmt“ zu oder erhebt Ein„spruch“. Das Gesetz wird „verkündet“.

Fühlt sich ein Betroffener in seinen Rechten verletzt, wehrt er sich durch „Klage“, „ruft“ das Gericht an, legt Ein„spruch“ und Wider„spruch“ ein. Der Richter entscheidet über An„spruch“ und Frei„spruch“, erwägt, wenn der Wortlaut des Gesetzes zu kurz greift, eine ent„sprechende“ Anwendung des Gesetzes. In der Gemeinsamkeit der Sprache, unserer Begriffe, begreifen wir die Welt und damit das Recht.

Auch die individuelle Freiheit ist von Anfang an in ihrem Zusammenklang mit den anderen Freiheitsberechtigten gedacht worden. Als Kant den Mut zum Gebrauch des eigenen Verstandes, unabhängig von Autoritäten, forderte, erwartete er im kategorischen Imperativ zugleich die Entwicklung eigener Maßstäbe, die als Maximen eines allgemeinen Willens, einer Gesetzgebung, dienen konnten. Adam Smith meinte in seiner Theorie der ethischen Gefühle, 1759, mit der „unsichtbaren Hand“ nicht einen Marktmechanismus, der dank Wettbewerbs die Dinge immer zum Guten lenkt. Vielmehr erlebt der Landwirt diese unsichtbare Hand, wenn er eine große Ernte in seine Scheune fährt, dabei in seiner maßlosen Begierde die ganze Ernte glaubt selbst verzehren zu können, dann aber auf das begrenzte Fassungsvermögen seines Magens trifft und deswegen seine Ernte mit anderen Menschen teilen muss.

So werden auch die Reichen von einer unsichtbaren Hand dahin geführt, die lebensnotwendigen Güter beinahe so zu verteilen, als wäre die Erde zu gleichen Teilen unter allen ihren Bewohnern verteilt worden. Und der Bettler, der sich neben der Straße sonnt, besitzt seine Sicherheit und Sorglosigkeit, für welche die Könige kämpfen.

Joseph von Eichendorff sagt 1832 im Aufbruch zur Demokratie in Deutschland, beim Hambacher Fest, dass eine Verfassung nicht gemacht werden könne, sondern organisch emporwachsen müsse wie ein Baum und somit das Resümee der individuellen, innersten Erlebnisse und Überzeugungen der Nation – heute würden wir sagen: des Staatsvolkes – sei. Und Ludwig Erhard lehrt uns, dass die soziale Marktwirtschaft eine geistige Haltung sei, die vor dem modernen Wahn des Versorgungsstaates bewahre, der den Bürger zum sozialen Untertan degradiere.

Wir stehen also vor der Aufgabe, uns erneut auf das Freiheitsprinzip zu besinnen. Freiheit ist das Recht, sein eigenes Leben anders zu gestalten als der Nachbar, anders als bisher gewohnt, anders als vertraut und allgemein anerkannt, anders als der Staat es erwartet. Der Philosoph philosophiert Tag und Nacht und wird reich an Gedanken, der Kaufmann geht Tag und Nacht seinen Geschäften nach und wird reich an Geld. Diese beiden Menschen unterscheiden sich grundlegend voneinander und werden diese Unterschiede bei folgerichtiger Fortsetzung ihrer Biografie weiter mehren. Beide aber entwickeln ihre Freiheit nach ihren Gesetzmäßigkeiten des Denkens und des Marktes.

Dieses Leben in Freiheit erkundet das Ungewisse und weiß, dass die Zukunft stets im Verborgenen bleibt, das Abenteuer ein Teil unserer Freiheit ist. Dabei steht uns auch vor Augen, dass wir zunächst über unser Ziel – „was soll ich tun?“ – entscheiden müssen, uns hier Moral, Ethik, Erfahrung und Gewissen ein Ratgeber sind. Sodann müssen wir das Mittel – „wie erreiche ich mein Ziel?“ – bestimmen. Hier denken wir in naturwissenschaftlicher Kausalität, in kaufmännischem Kalkül, im Erfahren und Erinnern.

Ist der freiheitsberechtigte Mensch so zur Freiheit bereit und in der Lage, kann der Staat schlank bleiben und damit stark sein. Michelangelo wurde einmal gefragt, wie es ihm gelinge, aus einem Marmorblock den David zu hauen. Seine Antwort war: „Ich habe nur das Zuviel an Marmor weggenommen.“ Diesen David würde ich gerne vor dem Landtag in Stuttgart, vor dem Bundestag in Berlin, vor dem Europäischen Rat in Brüssel aufstellen. Freiheit bindet den Staat in einer Kultur des Maßes.

Literatur

Zum Grundverständnis von Staat und Wirtschaft

FRANZ BÖHM: Die Bedeutung der Wirtschaftsordnung für die politische Verfassung (1946), in: DERS.: Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft. Wirtschaftsrechtliche Aufsätze 1946–1970, hg. v. Ulrich Scheuner, Frankfurt a. M. 1971, S. 85–107.

LUDWIG ERHARD: Wohlstand für alle, Düsseldorf 1960.

WALTER EUCKEN: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen ²1955.

MILTON FRIEDMAN: The Counter-Revolution in Monetary Theory, London 1970 (deutsch: DERS.: Die Gegenrevolution in der Geldtheorie, in: PETER KALMBACH (Hg.): Der neue Monetarismus. Zwölf Aufsätze, München 1973, S. 47–69).

STEFAN FUNKE: Die Verschuldungsordnung. Ein Beitrag zur finanzwirtschaftlichen Ordnungspolitik, Berlin 1995.

FRIEDRICH A. VON HAYEK: Die Verfassung der Freiheit (1960), Tübingen 1971.

HANS HUBER: Gewerbefreiheit und Eigentumsgarantie, in: *Ius et Lex*. Festschrift für Max Gutzwiller, Basel 1959, S. 535–562.

JOHN MAYNARD KEYNES: The General Theory of Employment, Interest and Money, London 1936.

PAUL KIRCHHOF: Das Maß der Gerechtigkeit, München 2009.

MARTIN KRIELE: Wirtschaftsfreiheit und Grundgesetz. Rückblick und Bilanz am Verfassungstag, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1974, S. 105–111.

HANS KUTSCHER: Staat und Wirtschaft in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1964), in: ULRICH SCHEUNER (Hg.): Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, Frankfurt a. M. 1971, S. 503–519.

ALFRED C. MIERZEJEWSKI: Ludwig Erhard. Der Wegbereiter der sozialen Marktwirtschaft, München 2005.

HANS CARL NIPPERDEY: Die soziale Marktwirtschaft in der Verfassung der Bundesrepublik. Vortrag gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 5. 3. 1954, Karlsruhe 1954.

WILHELM RÖPKE: *Jenseits von Angebot und Nachfrage* (1957), Düsseldorf 2009.

MATTHIAS RUFFERT: Zur Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsverfassung, in: *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)* 2009, S. 197–239.

SACHVERSTÄNDIGENRAT ZUR BEGUTACHTUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG: Staatsverschuldung wirksam begrenzen. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Wiesbaden 2007.

ULRICH SCHEUNER: Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, Frankfurt a. M. 1971.

REINER SCHMIDT: Staatliche Verantwortung für die Wirtschaft, in: JOSEF ISENSEE / PAUL KIRCHHOF (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (HStR), Bd. IV, Heidelberg ³2006, § 92.

ADAM SMITH: Theorie der ethischen Gefühle (1759), übers. u. hg. v. Walther Eckstein, Hamburg ²1977.

GEORG STRICKRODT: Die Idee der Wirtschaftsverfassung als Gestaltungs- und Interpretationsprinzip, in: Juristenzeitung (JZ) 1957, S. 361–367.

HANS F. ZACHER: Aufgaben einer Theorie der Wirtschaftsverfassung, in: HELMUT COING / HEINRICH KRONSTEIN / ERNST-JOACHIM MESTMÄCKER (Hg.): Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung. Festschrift für Franz Böhm, Karlsruhe 1965, S. 63–109.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), hg. v. den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 4, S. 7ff, hier S. 13f – Investitionshilfe.

BVerfGE 79, 311 (331) – Staatsverschuldung I.

BVerfGE 119, 96 (137ff) – Staatsverschuldung II.

Zum Geld

DIETER BORCHMEYER: Gold und Geld in Goethes Faust und Wagners Ring des Nibelungen, in: Geld. Studium Generale der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg 2002, S. 49–70.

MARTIN BURCKHARDT: Metamorphosen von Raum und Zeit: Eine Geschichte der Wahrnehmung, Frankfurt a. M. 1997.

JOHANN WOLFGANG VON GOETHE: Faust I und II (1808/1832), in: Goethes Werke. Hamburger Ausgabe, hg. v. Erich Trunz, Bd. 2, München 2005.

RUDOLF GOLDSCHIED / JOSEPH SCHUMPETER: Die Finanzkrise des Steuerstaats, Frankfurt a. M. 1976.

ULRICH HALTERN: Geld und Recht, in: HARTMUT BAUER u. a. (Hg.): Wirtschaft im offenen Verfassungsstaat. Festschrift für Reiner Schmidt, München 2006, S. 693–720.

KARL HELFFERICH: Das Geld, Leipzig ³1918.

CHRISTOPH HERRMANN: Währungshoheit, Währungsverfassung und subjektive Rechte, Tübingen 2010.

JOCHEN HÖRISCH: Kopf oder Zahl. Die Poesie des Geldes, Frankfurt a. M. 1996.

JOHN MAYNARD KEYNES: Vom Gelde (1931), München 1932.

PAUL KIRCHHOF: Die Steuerung des Verwaltungshandelns durch Haushaltsrecht und Haushaltskontrolle, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1983, S. 505–515.

PAUL KIRCHHOF: Mittel staatlichen Handelns, in: HStR, Bd. V, Heidelberg ³2007, § 99.

STEFAN KORIOTH: Finanzen, in: WOLFGANG HOFFMANN-RIEM / EBERHARD SCHMIDT-ASSMANN / ANDREAS VOSSKUHL (Hg.): Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. III: Personal, Finanzen, Kontrolle, Sanktionen, staatliche Einstandspflichten, München 2009, § 44.

KARL LEHMANN: Geld und Religion, in: Geld. Studium Generale der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg 2002, S. 125–139.

KARL MARX: Nationalökonomie und Philosophie (1844), Köln 1950.

CHRISTOPH OHLER: Die hoheitlichen Grundlagen der Geldordnung, in: JZ 2008, S. 317–324.

REINER SCHMIDT: Geld und Währung, in: HStR, Bd. V, Heidelberg ³2007, § 117.

JOSEPH A. SCHUMPETER: Das Wesen des Geldes, Göttingen 1970.

GEORG SIMMEL: Philosophie des Geldes, Berlin 1958.

ADAM SMITH: Untersuchung über Wesen und Ursachen des Reichtums der Völker (1776), Tübingen 2005.

ALFRED SOHN-RETHEL: Das Geld, die bare Münze des Apriori, Berlin 1990.

FERDINAND TÖNNIES: Philosophische Terminologie in psychologisch-soziologischer Ansicht, Leipzig 1906.

CHRISTIAN WALDHOFF: Grundzüge des Finanzrechts des Grundgesetzes, in: HStR, Bd. V, Heidelberg ³2007, § 116.

BVerfGE 97, 350 (371) – Euro (Geld als geprägte Freiheit, in Anlehnung an FJODOR DOSTOJEWSKI: Aufzeichnungen aus einem Totenhaus, Berlin 1994, S. 25).

Zum Wettbewerbsprinzip

WERNER F. EBKE: Vorwort, in: Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2009, S. 195–202, hier S. 198ff.

PAUL KIRCHHOF: Freiheitlicher Wettbewerb und staatliche Autonomie, in: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft (ORDO) 2005, S. 39–47.

PAUL KIRCHHOF: Freiheitlicher Wettbewerb und staatliche Kultur des Maßes, in: HARTMUT BAUER u. a. (Hg.): Wirtschaft im offenen Verfassungsstaat. Festschrift für Reiner Schmidt, München 2006, S. 263–280.

PAUL KIRCHHOF: Mittel staatlichen Handelns, in: HStR, Bd. V, Heidelberg ³2007, § 99.

PAUL KIRCHHOF: Die Steuern, in: HStR, Bd. V, Heidelberg ³2007, § 118.

ANNE PETERS: Der Wettbewerb der Rechtsordnungen, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 69, Berlin 2010, S. 7–56.

REINER SCHMIDT: Staatliche Verantwortung für die Wirtschaft, in: HStR, Bd. IV, Heidelberg ³2006, § 92.

KATARINA WEILERT: Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 2009, S. 883–917.

Europäischer Gerichtshof (EuGH), 9. 3. 1999, RsC–212/97, Centros, Slg. 1999, I–1459.

EuGH, 5. 11. 2002, RsC–208/00, Überseering, Slg. 2002, I–9919.

EuGH, 30. 9. 2002, RsC–167/01, Inspire Art, Slg. 2003, I–10155 (Zuzugsfälle, „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ in der EU eröffnet).

EuGH, 16. 12. 2008, RsC–210/06, Cartesio, BB2009, 11 (Wegzugsfall, „Wettbewerb“ eingeschränkt).

Bundesgerichtshof (BGH), Betriebs-Berater 2009, 14 – Trabrennbahn.

BVerfGE 25, 1 (23) – Mühlengesetz.

BVerfGE 29, 260 (267) – Rentenrechtliche Jahresarbeitsverdienstgrenze.

BVerfGE 50, 290 (366) – Mitbestimmung.

BVerfGE 65, 196 (210) – Altersruhegeld.

Zur schöpferischen Zerstörung

JOSEPH ALOIS SCHUMPETER: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern ²1950, S. 134.

Zum Rettungsschirm

DENISE BAUER: Staatliches Handeln im systematischen Markt am Beispiel des Rettungsübernahmegesetzes, in: Die öffentliche Verwaltung 2010, S. 20–26.

ULRICH EHRIKE: Art. 86 EG (nunmehr Art. 106 AEUV), in: ULRICH LOEWENHEIM / KARL M. MEESSEN / ALEXANDER RIESENKAMPFF (Hg.): Kartellrecht. Kommentar, München ²2009, Rn. 39.

WINFRIED VEELKEN: Wirtschaftsverfassung im Systemvergleich, in: The Rabel Journal of Comparative and International Private Law 1991, S. 463–503.

Zur Idee der wirtschaftlichen Privatautonomie

FRANZ BÖHM: Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft, in: ORDO 1966, S. 75–151.

UDO DI FABIO: Art. 2 Abs. 1, in: THEODOR MAUNZ / GÜNTER DÜRIG (Hg.): Grundgesetz. Kommentar, München 1958ff (Loseblattsammlung), Stand: 2001, Rn. 101ff.

JOSEF ISENSEE: Privatautonomie – Freiheit zur Diskriminierung?, in: TILMANN REPGEN u. a.: Vertragsfreiheit und Diskriminierung, Berlin 2007, S. 239–274.

JOSEF ISENSEE: Privatautonomie, in: HStR, Bd. VII, Heidelberg ³2009, § 150.

LUDWIG RAISER: Die Zukunft des Privatrechts, Berlin 1971.

Zu Marktordnung und Staatslenkung

RAINER SCHMIDT: Staatliche Verantwortung für die Wirtschaft, in: HStR, Bd. IV, Heidelberg ³2006, § 92, Rn. 11f.

BVerfGE 18, 315 (327) – Marktordnung.

BVerfGE 25, 1 (23) – Mühlengesetz.

BVerfGE 105, 279 – Osho-Sekte; 105, 252 – Warnung vor glykolhaltigen Weinen.

BVerfGE 110, 274 (288) – Ökosteuer.

Zum sanften Verlust der Freiheit

PAUL KIRCHHOF: Der sanfte Verlust der Freiheit. Für ein neues Steuerrecht – klar, verständlich, gerecht, München 2004.

Zur Informationstätigkeit des Staates

BARDO FASSBENDER: Wissen als Grundlage staatlichen Handelns, in: HStR, Bd. IV, Heidelberg ³2006, § 76.

FRIEDRICH SCHOCH: Entformalisierung staatlichen Handelns, in: HStR, Bd. III, Heidelberg ³2005, § 37.

Zu den Subventionen und Steuerverschonungen

JÖRN AXEL KÄMMERER: Subventionen, in: HStR, Bd. V, Heidelberg ³2007, § 124.

PAUL KIRCHHOF: Die Steuern, in: HStR, Bd. V, Heidelberg ³2007, § 118, Rn. 46f.

UTE SACKSOFSKY: Anreize, in: WOLFGANG HOFFMANN-RIEM / EBERHARD SCHMIDT-ASSMANN / ANDREAS VOSSKUHL (Hg.): Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. II: Informationsordnung, Verwaltungsverfahren, Handlungsformen, München 2008, § 40.

Zur Entwicklung der Familienpolitik

CHRISTIAN SEILER: Grundzüge eines öffentlichen Familienrechts, Tübingen 2008.

Zur generationengerechten Staatsfinanzierung

DIETER BIRK: Die finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben und Begrenzungen der Staatsverschuldung, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 1984, S. 745ff.

GISELA FÄRBER: Budgetierung. Möglichkeiten, praktische Erfahrungen, Folgen für das Parlament, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 1997, S. 61–77.

NOBERT HAUSER: Reform des Haushalts- und Rechnungswesens auf Bundesebene, in: HERMANN PÜNDER u. a. (Hg.): Neues öffentliches Finanzmanagement. Das doppische Haushalts- und Rechnungswesen. Reform und erste Erfahrungen, Heidelberg 2007, S. 13ff.

ALBERT HENSEL: Der Finanzausgleich im Bundesstaat in seiner staatsrechtlichen Bedeutung, Berlin 1922.

HANNO KUBE: Art. 115, in: THEODOR MAUNZ / GÜNTER DÜRIG (Hg.): Grundgesetz. Kommentar, München 1958ff (Loseblattsammlung), Stand: 2009.

KLAUS LÜDER: Neues öffentliches Haushalts- und Rechnungswesen, Berlin 2001.

STEFAN MÜCKL: „Auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen“. „Generationsgerechtigkeit“ und Verfassungsrecht, in: OTTO DEPENHEUER / MARKUS HEINTZEN / MATTHIAS JESTAEDT (Hg.): Staat im Wort. Festschrift für Josef Isensee, Heidelberg 2007, S. 183–204.

HERMANN PÜNDER: Haushaltsrecht im Umbruch. Eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, Stuttgart 2003.

HERMANN PÜNDER: Staatsverschuldung, in: HStR, Bd. V, Heidelberg 32007, § 123.

Zur Steuerlenkung

PAUL KIRCHHOF: Der Vertrag als Ausdruck grundrechtlicher Freiheit, in: MATTHIAS HABER-SACK / PETER HOMMELHOFF / UWE HÜFFER (Hg.): Festschrift für Peter Ulmer, Berlin 2003, S. 1211–1230.

PAUL KIRCHHOF: Der Vertrag – ein Instrument zur Begründung steuerlicher Ungleichheit, in: GEORG CHREZELIUS (Hg.): Festschrift für Volker Röhrich. Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung, Sportrecht, Köln 2005, S. 919–934.

BVerfGE 101, 151 (156f) – Umsatzsteuerbefreiung.

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, hg. v. den Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, Bd. 86, S. 82ff, hier S. 90; BGH, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2007, S. 197ff, hier S. 198f – Nichtigkeit einer vertraglichen Unterhaltsvereinbarung zu Lasten des Sozialstaates.

Zum Wettbewerb der Rechtsordnungen

HORST EIDENMÜLLER: Recht als Produkt, in: JZ 2009, S. 641–653.

JOACHIM LANG: § 2, in: KLAUS TIPKE / JOACHIM LANG (Hg.): Steuerrecht, Köln 2020, Rn. 36ff.

ANNE PETERS: Der Wettbewerb der Rechtsordnungen, in: VVDStRL 69, Berlin 2010, S. 7–56.

WOLFRAM REISS: § 14, in: KLAUS TIPKE / JOACHIM LANG (Hg.): Steuerrecht, Köln 2020, Rn. 100ff.

THOMAS REITH: Internationales Steuerrecht. Handbuch zum Doppelbesteuerungs- und Außensteuerrecht und zu Gestaltungen grenzüberschreitender Investitionen, München 2004, S. 60ff.

HARALD SCHAUMBURG: Internationales Steuerrecht, Köln ²1998, § 9.

KLAUS VOGEL: Einleitung, in: DERS. / MORIS LEHNER (Hg.): Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen. Kommentar auf der Grundlage der Musterabkommen, München ⁵2008, S. 101–198.

FRANZ WASSERMEYER: Veranlassung und Fremdvergleich, in: PAUL KIRCHHOF (Hg.): Steuerrechtsprechung, Steuerrecht, Steuerreform. Festschrift für Klaus Offerhaus, Köln 1999, S. 405–418.

KATARINA WEILERT: Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, in: ZaöRV 2009, S. 883–918.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Juni 2006, Amtsblatt der Europäischen Union C 176/1.

Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFHE), hg. v. den Mitgliedern des Bundesfinanzhofs, Bd. 194, S. 360ff = Deutsches Steuerrecht 2001, 985 – Mitwirkungs- und Dokumentationspflicht.

BFHE 197, 68 = Bundessteuerblatt (BStBl) II, 2004, 171 – Körperschaftsteuerbescheid.

BFHE 211, 493 = BStBl II, 2006, 564 – Art. 59 EGV.

BFHE 209, 460 = BStBl II, 2007, 658 – Kapital- und Schwestergesellschaft.

Zur Steuergleichheit durch Unausweichlichkeit

BVerfGE 96, 1 (6) – Arbeitnehmerfreibetrag.

BVerfGE 101, 297 (309) – Arbeitszimmer.

Zum ehrbaren Kaufmann

CHRISTIAN ARMBRÜSTER: § 138, in: Münchener Kommentar zum BGB, München ⁵2006, Rn. 138.

CLAUS-WILHELM CANARIS: Grundrechte und Privatrecht, in: Archiv für die civilistische Praxis 1984, S. 201–246.

LORENZ FASTERICH: Richterliche Inhaltskontrolle im Privatrecht, München 1992.

IMMANUEL KANT: Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Riga 1797, § B.

ERNST STEINDORFF: Die guten Sitten als Freiheitsbeschränkung, in: *Summum ius summa iniuria. Individualgerechtigkeit und der Schutz allgemeiner Werte im Rechtsleben*. Ringvorlesung, gehalten von Mitgliedern der Tübinger Juristenfakultät im Rahmen des Dies Academicus, Wintersemester 1962/63, Tübingen 1963, S. 58–79.

Zum Erfordernis nach bestem Wissen und Gewissen

BERND HEUERMANN: § 150, in: WALTER HÜBSCHMANN / ERNST HEPP / ARMIN SPITALER (Hg.): *Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung*, Köln 1976ff (Loseblattsammlung), Stand: Oktober 2009.

GÜNTHER SCHMIDT-RÄNTSCH / JÜRGEN SCHMIDT-RÄNTSCH: *Deutsches Richterrecht*. Kommentar, München ⁶2009, § 38, Rn. 4

ERNST E. STÖCKER, § 150, in: ALBERT BEERMANN / DIETMAR GOSCH (Hg.): *Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung*. Kommentar, Bonn 1995ff (Loseblattsammlung), Stand: September 2009, Rn. 27.

PAUL TIEDEMANN: *Steuerverweigerung aus Gewissensgründen*, in: *Steuer und Wirtschaft* 1988, S. 69–73.

WILHELM WENDT: *Nach bestem Wissen und Gewissen. Zur Besteuerungssituation in Deutschland*, in: MAX DIETRICH KLEY u. a. (Hg.): *Festschrift für Wolfgang Ritter. Steuerrecht, Steuer- und Rechtspolitik, Wirtschaftsrecht und Unternehmensverfassung, Umweltrecht*, Köln 1997, S. 637–648.

BFH, BStBl II, 1971, 726 – Bevollmächtigte zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen.

BFH, BStBl II, 1987, 77f – Ausschlussfrist nach § 42 II 3 EstG.

BFH, BStBl II, 1999, 203 (204) – Unterzeichnung nicht wirksamer Steuererklärung.

BVerfGE, *Neue Juristische Wochenschrift* 1993, 455 – nahehelicher Unterhalt.

Zur unsichtbaren Hand

ADAM SMITH: *Theorie der ethischen Gefühle* (1759), übersetzt von Walther Eckstein, Hamburg ²1977, S. 316.

Zur Aufklärung

IMMANUEL KANT: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785), in: Kant's gesammelte Schriften. Ausgabe der Berliner Akademie der Wissenschaften, I. Abteilung: Werke, Bd. IV, Berlin 1903, S. 436.

CHRISTIAN WOLFF: Vernünftige Gedanken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch aller Dinge überhaupt (1751), in: DERS.: Gesammelte Werke, I. Abteilung: Deutsche Schriften, Bd. II, Hildesheim/Olms 1983, Vorrede, S. 2.

Zu den Zitaten von Theodor Heuss

THEODOR HEUSS: „Die Sterben für Gewinn achten, sind schwer zu erschrecken“, in: FRIEDRICH SCHRAMM / UDO SMIDT / JOHANNES SCHLINGENSIEPEN (Hg.): Hermann Ehlers, Wuppertal 1955, S. 11–14, hier S. 12.

THEODOR HEUSS, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, N. F. 1 (1951), Präambel: S. 30, Art. 1: S. 50ff, Art. 5: S. 80ff, Art. 20: S. 198ff, 201.

Zur Freiheit als Selbstverantwortung

WALTER EUCKEN: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen ²1955.

FRIEDRICH A. VON HAYEK: Die Verfassung der Freiheit (1960), Tübingen 1971.

WILHELM VON HUMBOLDT: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen (1792), Paderborn 2006.

JOHN LOCKE: Ein Brief über Toleranz (1689), übers. v. Julius Ebbinghaus, Hamburg 1996.

CHARLES DE MONTESQUIEU: Vom Geist der Gesetze (1748), Stuttgart 1994, Buch 11.

FRIEDRICH SCHILLER: Die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon (1789), in: DERS.: Universalhistorische Schriften, Frankfurt a. M. 1999.

ALEXIS DE TOQUEVILLE: Die Demokratie in Amerika (1835), Stuttgart 1984.

Zum Zitat von Joseph von Eichendorff

JOSEPH VON EICHENDORFF: Beiträge für die geplante Historisch-Politische Zeitschrift. Preußen und die Verfassungsfrage, in: DERS.: Werke, hg. v. Wolfgang Frühwald / Brigitte Schillbach / Hartwig Schultz, Bd. V: Tagebücher, autobiographische Schriften, Dichtungen, historische und politische Schriften, Frankfurt a. M. 1993, S. 599–677, hier S. 609.

Zum Zitat von Ludwig Erhard

LUDWIG ERHARD: Deutsche Wirtschaftspolitik. Der Weg der sozialen Marktwirtschaft, Düsseldorf 1962.

LUDWIG ERHARD: Wohlstand für alle, Düsseldorf 1960.

LUDWIG ERHARD: Rede vor der 14. Vollversammlung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt am Main, am 21. 4. 1948, abgedruckt in: DERS.: Gedanken aus fünf Jahrzehnten. Reden und Schriften, hg. von Karl Hohmann, Düsseldorf 1988, S. 95.

Zur Demokratie

PETER GRAF KIELMANSEGG: Volkssouveränität, Stuttgart 1977.

JOSEF ISENSEE: Abschied der Demokratie vom Demos, in: PAUL KIRCHHOF / DIETER SCHWAB (Hg.): Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift für Paul Mikat, Berlin 1989, S. 705–740.

MATTHIAS JESTAEDT: Demokratie und Kondominalverwaltung, Berlin 1993.

SEBASTIAN MÜLLER-FRANCKEN: Die demokratische Legitimation öffentlicher Gewalt in den Zeiten der Globalisierung, in: AöR 2009, S. 542–571.

Zum Staatsvolk

JOSEF ISENSEE: Grundrechtsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen, in: HStR, Bd. V, Heidelberg ²2000, § 115, Rn. 249.

PAUL KIRCHHOF: Der Staat als Organisationsform politischer Herrschaft und rechtlicher Bindung, in: DVBl 1999, S. 637–657.

CHRISTIAN SEILER: Der souveräne Verfassungsstaat zwischen demokratischer Rückbindung und überstaatlicher Einbindung, Tübingen 2005.

BVerfGE 39, 155 (185f) – Maastricht.

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, eine parteiunabhängige Stiftung des öffentlichen Rechts, betreibt zeitgeschichtliche Forschung und politische Bildung. Im Mittelpunkt stehen dabei Leben und Werk des ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss (1884–1963). Theodor Heuss engagierte sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts aktiv im politischen und kulturellen Leben – als liberaler Politiker und Parlamentarier, als Journalist und Historiker, als Redner und als Zeichner. In einem Jahrhundert, das geprägt wurde von zwei Weltkriegen, von autoritären und totalitären Regimes und der Konfrontation der Ideologien, steht Heuss für eine rechtsstaatliche und demokratische Tradition in Deutschland. Als erstes Staatsoberhaupt nach der nationalsozialistischen Diktatur fiel Heuss daher die schwierige Aufgabe zu, das demokratische Deutschland nach innen und außen zu festigen und glaubwürdig zu repräsentieren.

An diesen vielfältigen Lebensbezügen von Theodor Heuss orientiert sich die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit der Stiftung: das Theodor-Heuss-Kolloquium zu Themen der Zeitgeschichte, Seminare zur politischen Bildung und die politisch-kulturellen Veranstaltungen. In den Stiftungsräumen stehen der interessierten Öffentlichkeit der umfangreiche Nachlass von Theodor Heuss und eine Bibliothek zur Verfügung, die sowohl Heuss' vollständiges publizistisches Oeuvre als auch Literatur zur deutschen und europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts umfasst. Der Nachlass bildet die Grundlage für die „Stuttgarter Ausgabe“ der Reden, Schriften und Briefe des ersten Bundespräsidenten. Ein wichtiges Forum zur Auseinandersetzung mit Theodor Heuss bietet vor allem das Theodor-Heuss-Haus in Stuttgart, das Bundespräsident Johannes Rau im Frühjahr 2002 eröffnet hat. In Heuss' letztem Domizil erwarten den Besucher drei authentisch rekonstruierte Wohnräume und eine ständige Ausstellung, die anhand von rund 700 Exponaten über Leben und Werk des ersten Bundespräsidenten im historischen Kontext informiert.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.stiftung-heuss-haus.de

Neuerscheinung in der Wissenschaftlichen Reihe

ANGELIKA SCHASER / STEFANIE SCHÜLER-SPRINGORUM (Hg.)

Liberalismus und Emanzipation.

**In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich
und in der Weimarer Republik**

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Wissenschaftliche Reihe, Band 10

Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2010, EUR 29,-

Angelika Schaser ist Professorin für Neuere Geschichte am Historischen Seminar der Universität Hamburg.

Stefanie Schüler-Springorum leitet das Institut für die Geschichte der deutschen Juden in Hamburg und lehrt als Professorin an der dortigen Universität.

Emanzipation war seit jeher eine der zentralen Forderungen des Liberalismus. Seine Anhänger erstrebten die Befreiung aller Bürger von überkommenen Fesseln, um eine auf Freiheit und Gleichheit beruhende Staatsbürgergesellschaft zu schaffen. Doch wie reagierten die Liberalen, als es im Kaiserreich und in der Weimarer Republik konkret darum ging, die politische und rechtliche Gleichstellung von Frauen und Juden in die Tat umzusetzen?

Profilierte Experten der jüdischen Geschichte und der Frauen- und Geschlechtergeschichte beantworten diese Frage aus verschiedenen Blickrichtungen. Sie nehmen Ein- und Ausschlussmechanismen unter Liberalen auf lokaler und regionaler Ebene in Deutschland in den Blick und stellen sie in den internationalen Kontext. Sie widmen sich einzelnen herausragenden Persönlichkeiten, analysieren aber auch die liberale Bewegung als Ganzes. Dabei wird deutlich, dass antisemitische und antifeministische Ressentiments auch im Liberalismus zu finden waren, obwohl zahlreiche Frauen und Juden bei ihrem Kampf um Partizipation gerade auf diese Bewegung ihre Hoffnungen setzten.

Bisher in der Wissenschaftlichen Reihe erschienene Publikationen

- 1 THOMAS HERTFELDER / JÜRGEN C. HESS (Hg.)
Streiten um das Staatsfragment: Theodor Heuss und Thomas Dehler
berichten von der Entstehung des Grundgesetzes
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 1
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1999
- 2 EBERHARD JÄCKEL / HORST MÖLLER / HERMANN RUDOLPH (Hg.)
Von Heuss bis Herzog: Die Bundespräsidenten im politischen System
der Bundesrepublik
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 2
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1999
- 3 GANGOLF HÜBINGER / THOMAS HERTFELDER (Hg.)
Kritik und Mandat. Intellektuelle in der Deutschen Politik
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 3
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2000
- 4 ULRICH BAUMGÄRTNER
Reden nach Hitler. Theodor Heuss – Die Auseinandersetzung mit dem
Nationalsozialismus
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 4
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2001
- 5 ERNST WOLFGANG BECKER / THOMAS RÖSSLEIN (Hg.)
Politischer Irrtum im Zeugenstand. Die Protokolle des Untersuchungsausschusses
des württemberg-badischen Landtags aus dem Jahre 1947 zur Zustimmung zum
„Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März 1933
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 5
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2003
- 6 HANS VORLÄNDER (Hg.)
Zur Ästhetik der Demokratie. Formen der politischen Selbstdarstellung
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 6
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2003
- 7 WOLFGANG HARDTWIG / ERHARD SCHÜTZ (Hg.)
Geschichte für Leser. Populäre Geschichtsschreibung in Deutschland
im 20. Jahrhundert
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 7
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2005

- 8 FRIEDER GÜNTHER
Heuss auf Reisen. Die auswärtige Repräsentation der Bundesrepublik durch den
ersten Bundespräsidenten
Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 8
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2006
- 9 ANDREAS WIRSCHING / JÜRGEN EDER (Hg.)
Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik.
Politik, Literatur, Wissenschaft
Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 9
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2008
- 10 ANGELIKA SCHASER / STEFANIE SCHÜLER-SPRINGORUM (Hg.)
Liberalismus und Emanzipation.
In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 10
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2010

Neuerscheinung
in der Edition „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“

**THEODOR HEUSS: Hochverehrter Herr Bundespräsident!
Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949–1959
Herausgegeben und bearbeitet von Wolfram Werner
Berlin/New York: De Gruyter 2010, EUR 39,95**

Herausgeber und Bearbeiter: Dr. Wolfram Werner (Jahrgang 1940) war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2002 Archivar im Bundesarchiv, zuletzt Leiter der Abteilung Staatliches Schriftgut Bundesrepublik Deutschland.

Als Theodor Heuss am 12. September 1949 zum Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gewählt wurde, rückte er schlagartig in das Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit. Nur wenige Jahre nach Kriegsende erreichten ihn von nun an täglich hunderte von Briefen aus der Bevölkerung, die wichtige Themen der Nachkriegsgesellschaft zwischen Restauration und Neubeginn ansprachen. Auf diese Weise wurde er mit den Stimmungen und Erwartungen seiner Mitbürger konfrontiert. Seine zahlreichen persönlichen Antwortschreiben waren freundlich und verbindlich im Ton, voller Humor und Ironie, bisweilen belehrend und pädagogisch, gelegentlich aber auch kämpferisch und grob, wenn er sich angegriffen fühlte.

Der vorliegende Briefwechsel zwischen der Bevölkerung und ihrem Bundespräsidenten eröffnet eindringlich ein Panorama deutscher Nachkriegsbefindlichkeiten. Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft galt Theodor Heuss als eine Vaterfigur in einer verunsicherten Zeit, die noch von den Verwerfungen einer unbewältigten Vergangenheit, von Kaltem Krieg und deutscher Teilung, aber ebenso von einer Aufbruchstimmung geprägt war. Mit seinen Briefen und seinem Amtsverständnis gelang es Heuss, die Distanz zwischen dem jungen Staat und der Bevölkerung ein Stück weit zu überbrücken.

Edition „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“

Unter dem Titel „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“ gibt die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus eine Edition der Briefe, Schriften, Reden und Gespräche von Theodor Heuss heraus.

Aus der Reihe der Briefe sind bisher folgende Bände erschienen:

THEODOR HEUSS: Aufbruch im Kaiserreich
Briefe 1892–1917
Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther
München: K. G. Saur 2009

THEODOR HEUSS: Bürger der Weimarer Republik
Briefe 1918–1933
Herausgegeben und bearbeitet von Michael Dormmann
München: K. G. Saur 2008

THEODOR HEUSS: In der Defensive
Briefe 1933–1945
Herausgegeben und bearbeitet von Elke Seefried
München: K. G. Saur 2009

THEODOR HEUSS: Erzieher zur Demokratie
Briefe 1945–1949
Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker
München: K. G. Saur 2007

THEODOR HEUSS: Hochverehrter Herr Bundespräsident!
Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949–1959
Herausgegeben und bearbeitet von Wolfram Werner
Berlin/New York: De Gruyter 2010, EUR 39,95

Bisher in der Kleinen Reihe erschienene Publikationen

- 1 TIMOTHY GARTON ASH
Wohin treibt die europäische Geschichte?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1997
Stuttgart 1998
- 2 THOMAS HERTFELDER
Machen Männer noch Geschichte?
Das Stuttgarter Theodor-Heuss-Haus im Kontext
der deutschen Gedenkstättenlandschaft
Stuttgart 1998
- 3 RICHARD VON WEIZSÄCKER
Das parlamentarische System auf dem Prüfstand
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1998
Stuttgart 1999
- 4 Parlamentarische Poesie
Theodor Heuss: Das ABC des Parlamentarischen Rates
Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar
Stuttgart 1999
- 5 JOACHIM SCHOLTYSECK
Robert Bosch und der 20. Juli 1944
Stuttgart 1999
- 6 HERMANN RUDOLPH
„Ein neues Stück deutscher Geschichte“
Theodor Heuss und die politische Kultur der Bundesrepublik
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1999
Stuttgart 2000
- 7 ULRICH SIEG
Jüdische Intellektuelle und die Krise der bürgerlichen Welt
im Ersten Weltkrieg
Stuttgart 2000

- 8 ERNST WOLFGANG BECKER
Ermächtigung zum politische Irrtum
Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die
Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungs-
ausschuß der Nachkriegszeit
Stuttgart 2001
- 9 JUTTA LIMBACH
Vorrang der Verfassung oder Souveränität des Parlaments?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2000
Stuttgart 2001
- 10 HILDEGARD HAMM-BRÜCHER
„Demokratie ist keine Glücksversicherung ...“
Über die Anfänge unserer Demokratie nach 1945 und ihre Perspektiven
für Gegenwart und Zukunft
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2001
Stuttgart 2002
- 11 RICHARD SCHRÖDER
„Deutschlands Geschichte muss uns nicht um den Schlaf bringen.“
Plädoyer für eine demokratische deutsche Erinnerungskultur
Theodor-Heuss-Gedächtnisvorlesung 2002
Stuttgart 2003
- 12 ANDREAS RÖDDER
Wertewandel und Postmoderne
Gesellschaft und Kultur der Bundesrepublik Deutschland 1965–1990
Stuttgart 2004
- 13 JÜRGEN OSTERHAMMEL
Liberalismus als kulturelle Revolution
Die widersprüchliche Weltwirkung einer europäischen Idee
Theodor-Heuss-Gedächtnisvorlesung 2003
Stuttgart 2004
- 14 FRIEDER GÜNTHER
Misslungene Aussöhnung?
Der Staatsbesuch von Theodor Heuss in Großbritannien im Oktober 1958
Stuttgart 2004

- 15 THOMAS HERTFELDER
In Presidents we trust
Die amerikanischen Präsidenten in der Erinnerungspolitik der USA
Stuttgart 2005
- 16 DIETER LANGEWIESCHE
Liberalismus und Demokratie im Staatsdenken von Theodor Heuss
Stuttgart 2005
- 17 PETER GRAF KIELMANSEGG
Die Instanz des letzten Wortes
Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung in der Demokratie
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2004
Stuttgart 2005
- 18 GESINE SCHWAN
Vertrauen und Politik
Politische Theorie im Zeitalter der Globalisierung
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2005
Stuttgart 2006
- 19 RALF DAHRENDORF
Anfechtungen liberaler Demokratien
Festvortrag zum zehnjährigen Bestehen der Stiftung Bundespräsident-
Theodor-Heuss-Haus
Stuttgart 2007
- 20 ANGELA HERMANN
„In 2 Tagen wurde Geschichte gemacht.“
Über den Charakter und Erkenntniswert der Goebbels-Tagebücher
Stuttgart 2008
- 21 SALOMON KORN
Was ist deutsch-jüdische „Normalität“?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2007
Stuttgart 2008
- 22 GIOVANNI DI LORENZO
Auch unsere Generation hat Werte. Aber welche?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2008
Stuttgart 2009

23 MATTHIAS WEIPERT

„Verantwortung für das Allgemeine“?

Bundespräsident Theodor Heuss und die FDP

Stuttgart 2009

24 DIETER GRIMM

Die Würde des Menschen ist unantastbar

Vortrag auf dem Festakt der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes am 8. Mai 2009

Stuttgart 2010

25 PAUL KIRCHHOF

Der freie oder der gelenkte Bürger

Die Gefährdung der Freiheit durch Geld, Informationspolitik

und durch die Organisationsgewalt des Staats

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2009

Stuttgart 2010

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgegeben

von der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus,
Im Himmelsberg 16, 70192 Stuttgart

www.stiftung-heuss-haus.de

Redaktion: Dr. Frieder Günther

Satz: Dr. Rainer Ostermann

Gestaltung: Arne Holzwarth, Büro für Gestaltung, Stuttgart

Druck und Bindung: E. Kurz & Co., Stuttgart

ISBN 978-3-9809603-9-7

ISSN 1435-1242

© SBTH, Dezember 2010